



GEMEINDE SCHORNSHEIM

Bebauungsplan "Gänsweide" - Entwurf

Bebauungsplan Entwurf vom 20.02.2024 bestehend aus:		Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen	Textliche Festsetzungen (A-B) Blatt 1-17
Projekt-Nr.:	Datum:	20.02.2024	
ETS 956/02a	Geprüft:	Dr.-Ing. Alexander Kuhn	
Plan-Nr.:	Projektbearbeiter:	Dr.-Ing. Alexander Kuhn Dipl.-Biol. Bernhard Schwoerer-Böhning	
Layout:	Projektzeichner:	Horst Schulzki	
Maßstab:	MVV Regioplan GmbH Besselstraße 14 b 68219 Mannheim Tel. 06 21 / 8 76 75 - 0 Fax. 06 21 / 8 76 75 -99 E-mail: info@mvv-regioplan.de		
Plangröße:	MVV Regioplan		

Hiermit wird der Bebauungsplan (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) ausgefertigt.

Schornsheim, ____.

gez. Heiko Schmittbetz
(Bürgermeister)

Inkrafttreten
(§ 10 (3) BauGB, § 4 GemO)

Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Damit sind der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.

am ____.

Schornsheim, ____.

gez. Heiko Schmittbetz
(Bürgermeister)

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften:

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

A.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO

Im **WA** sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig und die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

A.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 16 – 19 und 21a Abs. 2 BauNVO)

A.2.1 Grundflächenzahl

Im **WA** wird entsprechend § 17 BauNVO die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 festgesetzt. Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

A.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im **WA₁** sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Im **WA₂** ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig.

A.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe (GH) bei Gebäuden mit flach geneigtem Dach oder Pultdach bezieht sich auf die Oberkante des höchsten Gebäudeteils (z.B. Oberkante Attika).

Die maximale Firsthöhe bezieht sich auf die Oberkante der Dacheindeckung des Dachfirstes als Oberkante zueinander geneigter Dachflächen.

Die maximale Traufhöhe (TH) bezieht sich auf den Schnittpunkt zwischen Außenkante des Gebäudes und der Oberkante Dachhaut.

Die OK FFB des EG darf, soweit Kellerschosse errichtet werden, nicht mehr als 0,5 m über der natürlichen/gewachsenen Geländeoberfläche oder, soweit aufgefüllt wird, nicht mehr als 0,5 m über der neu hergestellten Geländeoberfläche liegen.

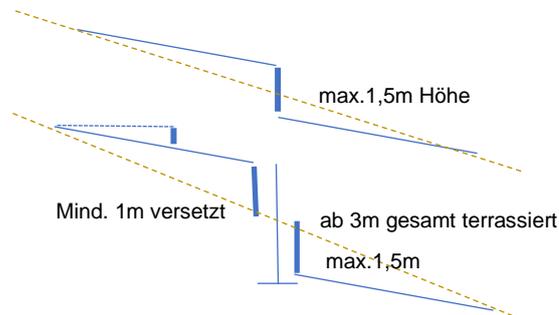
Im **WA₁** ist eine maximale TH von 6,00 m und eine maximale FH von 9,50 m zulässig. Die maximale GH bei Gebäuden mit flach geneigtem Dach oder Pultdach beträgt max. 7,00 m.

Im **WA₂** ist eine maximale TH von 5,00 m und eine maximale FH von 7,50 m zulässig. Die maximale GH bei Gebäuden mit flach geneigtem Dach oder Pultdach beträgt 5,00 m.

Die maximale Höhe von Nebenanlagen ist 3 m.

Bei Grenzbebauung/Doppelhäusern sowie für Garagen oder Nebenanlagen in den Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken sowie für die Ermittlung dieser Abstandsflächen ist der

Höhenbezugspunkt dort, wo die maßgebliche Grundstücksgrenze auf die Hinterkante der für die Erschließung der Grundstücke erforderlichen öffentlichen Verkehrsfläche trifft.

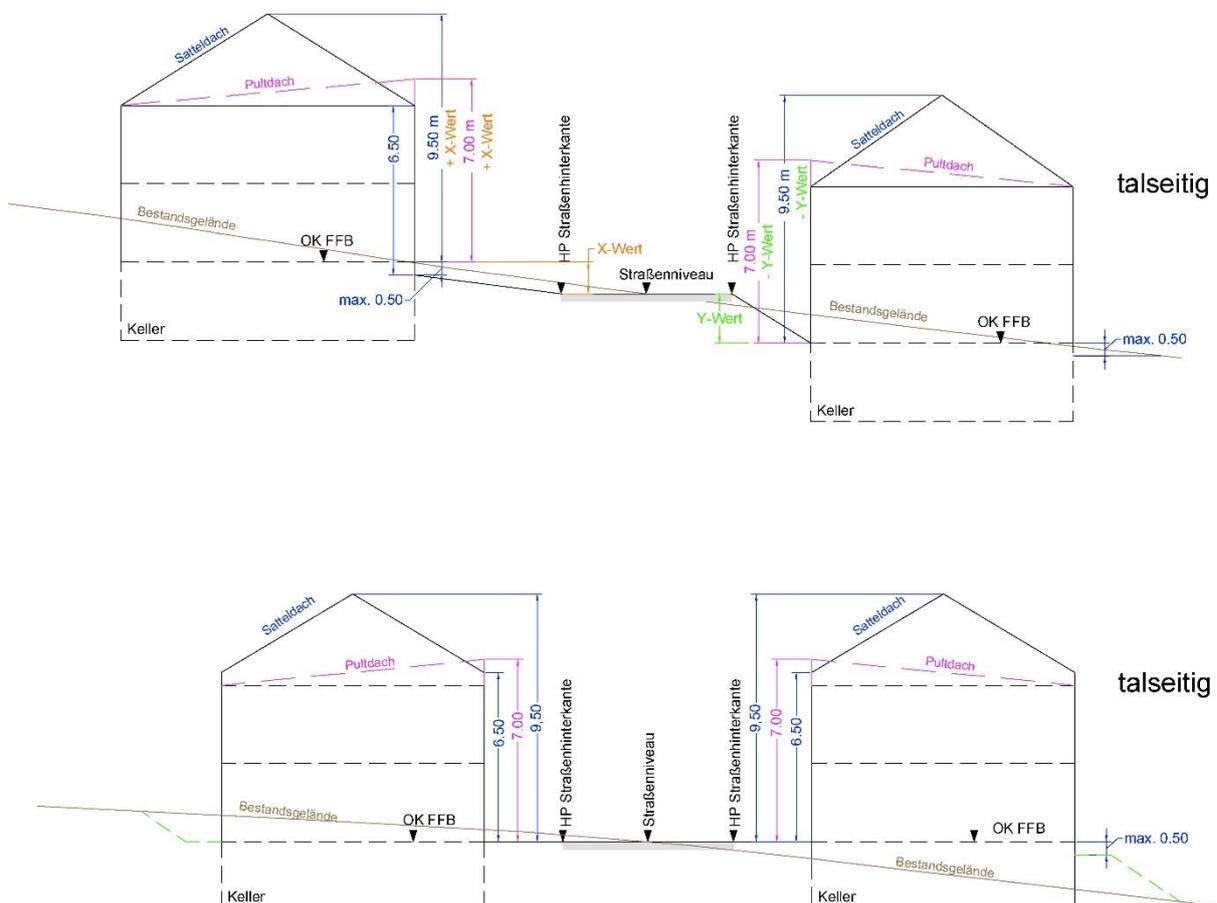


Stützmauern für Auffüllungen oder Abgrabungen zwischen Ober- und Unterlieger dürfen an der Grenze zu den Nachbargrundstücken jeweils eine max. Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Wenn in der Summe durch die Stützmauern an der Grenze zweier Grundstücke 3 m Höhe überschritten würden, müssen diese durch Ausbildung einer Stufe terrassiert errichtet werden.

Böschungen zu den Nachbargrundstücken dürfen nicht steiler als 45° angelegt werden.

A 2.3a Gebäude oberhalb oder unterhalb der Erschließungsstraße

Bei Gebäuden oberhalb (hangaufwärts) der Erschließungsstraße, von der sie erschlossen werden (Zufahrt), wird, wenn sie weiter hangaufwärts errichtet werden, die maximale TH, FH oder die GH um die Differenz X zwischen der OK FFB und dem Höhenbezugspunkt erhöht, wenn sie hangaufwärts mit OK FFB des EG oberhalb des Straßenniveau errichtet werden.

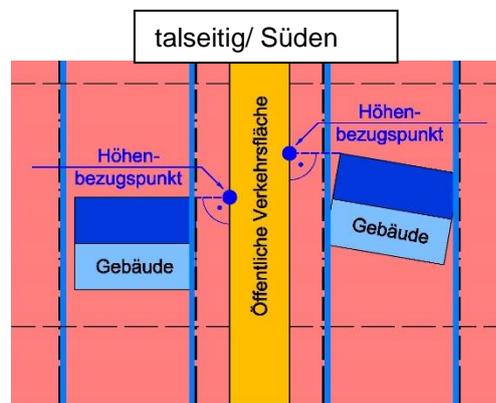


Bei Gebäuden, die unterhalb (talseitig/hangabwärts) der Erschließungsstraße liegen, von der sie erschlossen werden (Zufahrt) wird die maximale TH, FH oder GH um die Differenz Y zwischen der OK FFB des EG und dem Höhenbezugspunkt verringert, wenn sie hangabwärts mit OK FFB des EG unterhalb des Straßenniveau errichtet werden.

Höhenbezugspunkt ist jeweils die Hinterkante der für die Erschließung des betreffenden Grundstücks erforderlichen öffentlichen Verkehrsfläche am Grundstück in der Mitte des an die Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücksabschnitts.

A 2.3b Gebäude entlang der Straßen in Hanglinie

Werden Gebäuden von der in Hanglinie abfallenden Erschließungsstraße (hier in Nord-Süd) erschlossen (Zufahrt) wird der grundstückbezogene Höhenbezugspunkt an der Hinterkante der abfallenden Erschließungsstraße ermittelt, indem von der am weitesten talseitig liegende Gebäudeaußenkante waagrecht das Lot auf die Straßenhinterkante gefällt wird. Die maximale TH, FH oder GH werden hangabwärts/talseitig dort gemessen, wo sie im Grundriss dem Lot zum Höhenbezugspunkt am nächsten liegt.



A.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

A.3.1 Im **WA₁** und **WA₂** wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die Länge der Gebäude wird auf maximal 20 m einschließlich angebauter Nebenanlagen/Garagen auf 26m begrenzt.

A.3.2 Im **WA₁** und **WA₂** sind nur Einzelhäuser (E) und Doppelhäuser (D) zulässig.

A.3.3 Doppelhäuser sind so zu errichten, dass ihre Längsachse parallel zur Achse der das Baugrundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche ausgerichtet ist (traufständiges Gebäude). Von dieser Festsetzung kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück, an das angebaut wird, dieselbe Gebäudestellung und bei Gebäuden mit Pultdach dieselbe Gebäudeorientierung zur Ausführung kommt.

A.4 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

A.4.1 Garagen (gem. § 12 BauNVO) sowie Carports und Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den entsprechend gekennzeichneten Flächen zulässig. Garagen und Carports müssen auf der Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5 m zur Straße einhalten.

A.4.2 Gartenhäuschen, nicht überdachte Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen für die Versorgung, Abwasserbeseitigung und fernmeldetechnische Anlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Gartenhäuschen sind in den Vorgärten zwischen Gebäude und Erschließungsstraße(n) nicht zulässig

A.4.3 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind, sofern sie selbstständige Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 LBauO sind, nur bis zu einer Grundfläche von 12 m² zulässig.

A.5 Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen/ Wohneinheiten (WE) ist im **WA₁** auf max. 2 WE und im **WA₂** auf max. 1 WE je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte auch bei unechten Doppelhäusern begrenzt.

A.6 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A.6.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Für die Ringstraße als Haupterschließungsstraße im Gebiet wird als Wohnstraße eine Fahrbahnbreite von 6,50 m festgesetzt. Die Anbindung an die Mühlerstraße im Süden erfolgt ebenfalls mit 6,50 m Breite.

Im Osten und im Westen wird zur Erschließung der Baugrundstücke jeweils ein Stichweg mit Wendehammer festgesetzt. Im Osten wird eine Fahrbahnbreite von 6,50 m und ein Wendehammer mit 15m Durchmesser festgesetzt. Für den kurzen Stich im Westen wird die Fahrbahnbreite auf 5,00 m und der Durchmesser auf 8,50m reduziert.

Konstruktive Maßnahmen der Verkehrsflächen wie die Fundamente/ Rückenstützen der Bordsteine sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

A.6.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Die Mühlerstraße östlich der Zufahrt in das Baugebiet wird als ein Weg für die Landwirtschaft festgesetzt.

A.7 Versorgungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

A.7.1 Umspannstation

Standort in der Planzeichnung gemäß Versorger EWR

A.7.2 Erdsondenfeld

Standorte in der Planzeichnung gemäß Versorger EDG

A.8 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten und auch das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über die Straßenrinnen und die in den Rinnen angeordneten Straßenabläufe in den Regenwasserkanal einzuleiten. Der Regenwasserkanal dient der zielgerichteten Einleitung des Niederschlags-

wassers in die Regenrückhaltebauwerke (RRB). Von dort erfolgt die auf den Status Quo gedrosselte Ableitung nach Süden in den Schornsheimer Graben.

A.9 Öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

A.9.1 Öffentliche Grünfläche - Flächen für Regenrückhaltebauwerke (RRB)

Die Grundstücke für die Regenrückhaltebauwerke sowie die Flächen mit den zuleitenden Mulden/Gräben werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die Flächen der Regenrückhaltebauwerke werden auch als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Flächen sind unter Wahrung der Funktionsfähigkeit als extensive Wiesenfläche anzulegen und zu unterhalten.

A.9.2 Öffentliche Grünfläche – Wiesenflächen

Zur Abgrenzung gegenüber den angrenzenden Biotopflächen werden im Norden und Osten extensive Wiesenflächen gemäß Planzeichnung festgesetzt. Sie werden auch als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, da sie insbesondere auch dem Schutz der benachbarten Biotope und der Eidechsenlebensräume dienen.

A.10 Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

A.10.1 Außengebietswasserableitung und Rückhaltung

In den randlichen Grünflächen im Norden und Westen werden zur Ableitung von ankommendem Außengebietswasser entlang bzw. auf den Grundstücksgrenzen Mulden/Gräben/Wälle hergestellt, die das Außengebietswasser nach Osten und Westen ableiten, wo es wie bisher dem Schornsheimer Graben zufließt. Im Westen wird der Zufluss durch das Regenrückhaltebauwerk künftig gedrosselt erfolgen.

A.11 Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a) und b) BauGB)

A.11.1 Verbot der Verwendung fossiler Brennstoffe

Im Geltungsbereich ist die Verwendung fossiler Brennstoffe zur Wärmeerzeugung und Energieversorgung der Gebäude nicht zulässig.

A.11.2 Nahwärmenetz

Die Wärmeversorgung der Gebäude im Geltungsbereich erfolgt über ein Nahwärmenetz, die Wärmegewinnung erfolgt aus Erdwärme.

A.11.3 Solaranlagen

Auf den Dachflächen sind Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mind. 5 kWp zu installieren. Es wird empfohlen, einen Batteriespeicher zu installieren.

A.12 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)

A.12.1 Mindestbegrünung

Die nichtüberbauten Flächen der bebaubaren und bebauten Grundstücke müssen nach § 10 (4) LBauO Grünflächen sein. Kies- und Schotter(vor)gärten sind damit unzulässig. Diese Grünflächen sind zu mindestens 30% naturnah mit standortheimischen Gehölzen anzulegen. Pro 2 m² Pflanzfläche ist dort mindestens 1 Strauch zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Sträucher sind in der Mindestqualität von 2 x verpflanzt, in Gruppen von 3 bis 5 Stück der gleichen Art zu pflanzen.

Auf den Grundstücken am Nordrand ist jeweils entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine mindestens einreihige Grenzhecke aus Stachel-/ Dornensträuchern (Bibernell-Rose, Wein-Rose, Berberitze, Kreuzdorn bzw. Schlehe) anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zur Vermeidung der Verschattung auf 1,5m Höhe zu begrenzen. Sie wird auf die obige Pflanzbindung angerechnet.

Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken ein standortheimischer (Obst-) Baum II. Ordnung mit Stammumfang von mindestens 12/14 cm, mind. 3 x verpflanzt, nach den FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

A.12.2 Dachbegrünung

Bei einer Neigung von 15° und weniger sind die Dächer der Hauptgebäude und der Garagen gemäß den Richtlinien der FFL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten.

A.12.3 Vogelschutz

Große Eckverglasungen (beidseitig über 1,50 m hoch und mehr als 2 m breit) sind unzulässig.

Große Glasflächen (über 1,50 m hoch und mehr als 2 m breit) sind, wenn sie sich an zwei Seiten von Gebäuden gegenüber liegen (etwa bei durchgehenden in Fluren) unzulässig.

Verglasungen an Gebäudeteilen, in denen sich keine Personen dauerhaft aufhalten, sind aus geriffeltem Glas oder Milchglas herzustellen.

Auf Glasflächen, die dem vorhandenen benachbarten Gehölzbestand zugewandt sind, sind Punkt- oder Linienrastern oder für den Menschen nicht sichtbare UV-Markierungen anzubringen.

In den direkten Kontaktbiotopen insbesondere im Bereich des östlichen Hohlweges werden insgesamt 10 Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter angebracht.

A.12.4 Insektenschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Lampen mit warmweißen LED-Leuchten zulässig.

A.12.5 Stellplätze

Alle Stellplätze, Zufahrten und Wegeflächen sind wasserdurchlässig (z.B. mit Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Betonstein, wassergebundene Decke etc.) herzustellen.

A.12.6 Maßnahme M 1

Im Norden wird vor der dortigen Abbruchkante unter Wahrung der Funktionsfähigkeit der integrierten Mulden/Gräben/Wälle eine Blühwiese angelegt. Auf den Einsatz von Pestiziden ist zu verzichten. Bäume dürfen zum Schutz der Sonnenplätze der Zauneidechse nicht angepflanzt werden.

Bestehende Gehölze auf der Böschung sind jedoch zu erhalten. Es werden Hinweisschilder angebracht, die auf die hochwertigen Lebensräume und die streng geschützten Arten hinweisen. Gemäß der Maßnahmenkonzeption Artenschutz von viriditas, 55413 Weiler, 2024 werden Sonnen- und Ruheplätze sowie Eiablageplätze für die Zauneidechse angelegt und erfolgt die fachgerechte Pflege im Sinne des § 1 Abs. 1 LNatSchG.

A.12.7 Maßnahme M 2

Im Süden ist das Böschungsgehölz entlang der Mühlerstraße dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie durch Nisthilfen für die Vogelwelt aufzuwerten.

A.12.8 Maßnahme M 3

Im Nordosten wird vor der dortigen Abbruchkante unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des integrierten Grabens/Walls eine Blühwiese angelegt und extensiv gepflegt und offengehalten. Es werden Hinweisschilder angebracht, die auf die hochwertigen Lebensräume und die streng geschützten Arten hinweisen. Gemäß der Maßnahmenkonzeption Artenschutz von viriditas, 55413 Weiler, 2024 werden erfolgt die fachgerechte Pflege im Sinne des § 1 Abs. 1 LNatSchG.

A.12.9 Maßnahme M 4

Im Osten ist das Böschungsgehölz entlang des Flurweges dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie durch Nisthilfen für die Vogelwelt aufzuwerten.

Von den angrenzenden Grundstücken darf keine Beleuchtung auf das Gehölz ausgerichtet sein. Ist die Bautätigkeit in der Brutzeit unvermeidbar, sind vorab mit der ökologischen Baubegleitung gemäß Maßnahmenkonzeption Artenschutz von viriditas, 55413 Weiler, 2024 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten abzustimmen.

A.12.10 Maßnahme M 5

Die Grundstücke für die Regenrückhaltebauwerke sowie die Fläche mit dem zuleitenden Graben im Westen werden unter Wahrung der Funktionsfähigkeit als extensive Wiesenfläche angelegt und unterhalten. Auf den Einsatz von Pestiziden ist zu verzichten.

A.12.11 Ökologische Baubegleitung

Die Sicherstellung und ggf. notwendigen Anpassung der für den Individuenschutz im Vorfeld und während der Baugebieterschließung notwendigen Maßnahmen der Maßnahmenkonzeption Artenschutz von viriditas, 55413 Weiler, 2024 erfolgt eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro.

A.12.12 Externe Ausgleichsmaßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen

(§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs 1a BauGB)

Sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf gemeindeeigenen Flächen:

Maßnahmen für die Zauneidechse

Die externe Maßnahmenfläche von 3.450 m² für die Zauneidechsen auf dem Areal der Kläranlage (Flur 9, FlSt. 33/1) und die darauf als sonstige geeignete Maßnahme zum Ausgleich umzusetzenden Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Zauneidechse (viriditas; 2022) sind durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AöR (AWW) als Eigentümerin der Flächen sowie durch eine begrenzte Dienstbarkeit abgesichert.

Auf der Fläche werden Eidechsenobjekte (Erdhaufen+Holz+Sand) angelegt, die alle essentiellen Strukturen eines Zauneidechsenlebensraums (Verstecke, Sonnenplätze, Überwinterungsquartier und Eiablage substrat) enthalten. Die Pflege wird im Jahr der Umsiedlung und den drei Folgejahren

von der ökologischen Baubegleitung unter Berücksichtigung der Habitatentwicklung und der aktuellen Bedürfnisse der Eidechsen angeleitet und durchgeführt. Die genauen Maßnahmen werden detailliert im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt (VIRIDATIS; 2022).



© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022:dl-de/by-2-0. <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]

Sonstige externe Ausgleichsmaßnahmen

Es werden extern auf den von der Gemeinde über die ESW-AöR bereitgestellten Flächen u.a. (Streuobst-) Wiesen und Staudenfluren aus gebietseigenem Saatgut angelegt (viriditas, 22.02.2024) und gemäß Verpflichtung nach § 1 LNatSchG dauerhaft unterhalten.

Bis auf die Maßnahmen, die auch zur Kompensation des Bodeneingriffs dienen, können mit den festgesetzten Flächen als Pfandflächen die externen Kompensationsmaßnahmen auch als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK) variieren.

Nachfolgend die (Teil-) Flächen, die als die geeignetste(n) ausgewählt (viriditas, 22.02.2024) und dem Bebauungsplan zugeordnet wurden:

Gemarkung	Gewann	Flur	Parzelle	Fläche ges.	zugeordnet
Nieder-Saulheim	Im hinteren Bocksklauer	42	86	4.944 m ²	4.548 m ²
Nieder-Saulheim	Im hinteren Bocksklauer	42	87	5.921 m ²	5.447 m ²
Sulzheim	In der Heiler Krümmgewann	3	43/1	2.449 m ²	139 m ²



A.13 Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Auf den privaten Grundstücken entlang der Straßenbegrenzungslinien sind Flächen für Auffüllungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers grundsätzlich bis zu einer Höhe von max. 1 m zulässig. In den in der Planzeichnung durch Böschungssymbol gekennzeichneten Bereichen auch bis zu 4 m.

Fundamente von Beleuchtungsanlagen, Nebenanlagen und Bordsteinen sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.

A.14 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

Im gesamten Plangebiet sind Bauwerke in Flächengründung zu planen und im Untergeschoss auszusteiern. Anfallender Oberboden / Baugrubenaushub ist im Plangebiet in Mieten < 2.0 m ab- oder zwischenzulagern. Er darf generell nicht im hangseitigen Anschnitt entlang von Böschungsschultern abgelagert werden.

Jeder Bauherr ist verpflichtet, mit dem Bauantrag ein Boden- und Baugrundgutachten vorzulegen, in dem hinsichtlich der Hangstabilität auf den Einzelfall abgestimmte Aushub-, Verbau- und Gründungsempfehlungen benannt werden.

B SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄß § 88 LANDESBYBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBAUO)

B.1 Dachform- und Dachgestaltung (§ 88 Abs. 1 LBauO)

B.1.1 Glänzende und reflektierende Materialien (Glas ausgenommen), grelle Farbanstriche auf mehr als 25% der Fassade einer Gebäudeseite, Kunststoff- und Metallverkleidungen für Fassaden sind unzulässig.

B.1.2 Die Materialwahl von Dacheindeckungen, Dachverkleidung sowie Regenrinnen und Regenabflussrohren ist so vorzunehmen, dass von ihnen und dem anfallenden Niederschlagswasser keine Bodenverunreinigungen ausgehen können.

B.1.3 Die Dachform und Dachneigung werden im Geltungsbereich entsprechend der folgenden Angaben festgelegt. Gegeneinander versetzte Pultdächer mit durchgehend gleicher Höhe des Hauptfirstes gelten als Satteldächer.

Einzel- u. Doppelhäuser:

Satteldach, Walmdach, Zeltdach 15° - 45°

Flachdach, flachgeneigtes Dach, Pultdach 0° - 18°

Bei Doppelhäusern sind beide Doppelhaushälften mit derselben Dachform und -neigung auszuführen.

Garagen und Nebengebäude:

Flachdach, flachgeneigtes Dach 0° - 15°

sofern die Garage oder das Nebengebäude nicht in das Hauptgebäude integriert ist oder die gleiche Dachform und -neigung wie bei dem Hauptgebäude zur Ausführung kommt.

B.1.4 Dachaufbauten (Gauben und Zwerch- bzw. Zwerggiebel) und Dacheinschnitte (Dachterrassen) sind zulässig, dürfen einzeln oder in der Summe aber nicht größer als die Hälfte der Gebäudelänge sein. Durch die Ausbildung von Dachgauben und Dacheinschnitten darf die Dachtraufe nicht durchbrochen werden.

Es sind folgende Abstände einzuhalten:

- vom Ortgang: mindestens 1,25 m,
- zwischen mehreren Aufbauten: mindestens 1,25 m,
- vom First, gemessen in der Dachschräge: mindestens 0,40 m,
- von der Traufe, gemessen in der Dachschräge: mindestens 0,40 m (gilt nicht für Zwerch- bzw. Zwerggiebel).

B.1.5 Dächer mit einer Neigung kleiner/ gleich 15° sind zu begrünen. Dies gilt nicht für Dachgauben. Ausnahmen werden für die Dachflächen zugelassen, die für die Errichtung von Solaranlagen benötigt werden. Freisitze/Dachterrassen sind bis zu einem Anteil von maximal 30 % der Gesamtdachfläche zulässig.

B.2 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 LBauO)

Einfriedungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche(n) eine Höhe von max. 1,50 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.

B.3 Außenantennen (§ 88 Abs. 1 LBauO)

Parabolantennen, die auf Dachflächen installiert werden, sind ausschließlich in der Farbe der Dach-
eindeckung zulässig.

B.4 Stellplatzverpflichtung (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 47 LBauO)

Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Ein herzustellender Stellplatz kann durch eine Garage ersetzt werden.

C SATZUNG ZUM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(§ 26 GemO i.V.m. § 16 EEWärmeG, § 109 GEG und § 9 Abs. 9 Nr. 23 b) BauGB)

Jeder Grundstückseigentümer eines bebaubaren Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gänsweide“ ist verpflichtet, sein Grundstück an das Nahwärmenetz anzuschließen. Hierzu wird auf jedes Grundstück im Zuge der Erschließung der Grundstücke eine Versorgungsleitung vorgestreckt (Anschlusszwang).

Jedes Wohngebäude hat seinen gesamten Wärmebedarf über dieses Nahwärmenetz zu beziehen (Benutzungszwang).

Für „Null-Energiehäuser“ wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

D HINWEISE

D.1 Archäologische Bodenfunde

Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (DSchG) sind zu beachten.

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend bei der zuständigen Stelle (Denkmalfachbehörde, Landesarchäologie, Außenstelle Mainz) anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist verkürzen; sie soll der Fortsetzung der Arbeiten, die zur Erhaltung des Fundes oder der Fundstelle unterbrochen werden mussten, zustimmen, wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde (§ 18 DSchG).

Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 33 DSchG) wird hingewiesen.

D.2 Kampfmittel

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine Kampfmittelvorerkundung durchgeführt. Bis auf den nordwestlichsten Bereich konnte die Kampfmittelfreiheit bestätigt werden.

Im Nordwestlichsten Bereich wird aufgrund eines außerhalb aber benachbart gelegenen Bombenrichters vor Beginn der Erschließung eine Vor-Ort-Sondierung erfolgen.

D.3 Bodenschutz

Die Materialwahl von Dacheindeckungen, Dachverkleidung sowie Regenrinnen und Regenabflusssystemen ist so vorzunehmen, dass von ihnen und dem anfallenden Niederschlagswasser keine Bodenverunreinigungen ausgehen können.

D.4 Boden: Bauwerksabdichtung, Hochbau und Rutschgefährdung

Gemäß Karte des Landesamtes liegen im Westen Teile des Plangebietes in einem vermuteten Rutschgebiet. Jeder Bauherr ist verpflichtet, mit dem Bauantrag ein Boden- und Baugrundgutachten vorzulegen, in dem dieser Sachverhalt besondere Berücksichtigung erfährt. In dem Baugrundgutachten sind auf den Einzelfall abgestimmte Gründungsempfehlungen zu nennen.

Bei der geplanten Bebauung ist darauf zu achten, das bestehende Hanggleichgewicht möglichst wenig zu verändern. Grundsätzlich ist ein Abgraben in einem Hang bzw. das Herstellen eines Hanganschnitts im rutschgefährdeten Gebiet mit einem Eingriff in das häufig sensible Hanggleichgewicht verbunden. Nach einem Eingriff reicht es in der Regel nicht aus, die Böschung lediglich durch Gabionen zu stabilisieren. Je nach horizontalem Schichtverlauf auf Höhe des Hanganschnitts und einer hier ggf. vorhandenen Wasserführung sind Baugruben ggf. zu verbauen, die Böschungen z.B. hangseitig weiter abzufachen oder eine Hangstabilisierung durch tiefer einbindende Elemente (Verzahnung durch Betoneinzelfundamente, Ausnutzen der hangseitigen Bauwerksrückwände einschließlich Fundamente zur Stabilisierung etc.) zu bewerkstelligen. Bauwerke sind in Flächengründung zu planen und im Untergeschoss auszusteifen.

Anfallender Oberboden / Baugrubenaushub ist im Projektareal in Mieten < 2.0 m ab- oder zwischenzulagern. Er darf generell nicht im hangseitigen Anschnitt entlang von Böschungsschultern abgelagert werden.

Mit einer Bebauung und einer damit einhergehenden oberflächennahen Versiegelung wird die Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund vermindert und so die Hangstabilität grundsätzlich verbessert aber Entwässerungsmaßnahmen müssen so geplant werden, dass es nicht zu einem konzentrierten Einleiten von Oberflächenwasser (z.B. Versickerung) und damit zur Ausbildung oder Aktivierung von Schichtwasserhorizonten kommt.

Bauwerksabdichtungen sind bauwerksspezifisch zu planen. Hierbei sind hangseitige Schichtwasserzutritte zu berücksichtigen, die bereichsweise oberflächennah erfolgen. Des Weiteren ist zu beachten, dass unterkellerte Gebäude in gering durchlässigen Baugrund einbinden können und sich im Hinterfüllungsbereich der Arbeitsräume ggf. Sickerwasser aus Niederschlägen aufstauen kann (drückendes Wasser) und dieses, sofern nicht abgeleitet wird oder entsprechende Abdichtungen („Weiße“/ „Schwarze“ Wanne) erfolgen, zu Durchfeuchtungsschäden führt. Bei nicht unterkellerten Gebäuden wird eine Ausführung der Bodenplatte in WU-Beton (wasserundurchlässiger Beton) empfohlen.

D.5 Boden: Oberboden / Baugrubenaushub

Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind zu beachten.

Grundsätzlich hat der zurückliegende Weinbau zur Anreicherung von Kupfer und Nickel in den Böden geführt, so dass die Böden abfalltechnisch als Z 0* eingestuft werden. Die Prüfwerte für Wohngebiete der BBodSchVO werden nicht erreicht. Die Bauherren werden u.a. durch das Gutachten in der Anlage der Begründung auf diese Vorbelastung hingewiesen.

Anfallender Oberboden / Baugrubenaushub ist in Mieten < 2,0 m ab- oder zwischenzulagern. Es darf generell nicht entlang der hangseitigen Böschungsschulter gelagert werden.

D.6 Radonvorsorge

Keine Ausweisung von Radonvorsorgegebieten in Rheinland-Pfalz nötig (<https://lfu.rlp.de>)

Gemäß § 121 Abs. 1 StrlSchG sind bis Ende 2020 Radonvorsorgegebiete auszuweisen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Geologische Untersuchungen des Bundesamts für Strahlenschutz sowie vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz beauftragte Messungen im Boden haben gezeigt, dass in keinem Landkreis von Rheinland-Pfalz ein Vorsorgegebiet ausgewiesen werden muss.

Dies wird durch die Radonmessungen in der Raumluft von Häusern belegt, die seit 2003 im Auftrag des Ministeriums durchgeführt wurden.

Radonvorsorgegebiete sind Gebiete, für die erwartet wird, dass der Referenzwert für Radon von 300 Bq/m³ in einer beträchtlichen Zahl von Aufenthaltsräumen (z. B. Wohnräumen) oder Arbeitsplätzen überschritten wird. Da für Neubauten und Arbeitsplätze in solchen Gebieten besondere Auflagen gelten, werden sie behördlich ausgewiesen und veröffentlicht.

Das Kriterium für die Gebietsausweisung ist, dass in mindestens 75 Prozent des auszuweisenden Gebiets der Referenzwert in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude überschritten wird. Dies bedeutet eine etwa dreimal häufigere Überschreitung als im restlichen Bundesgebiet. In Rheinland-Pfalz gibt es keine solchen Gebiete. Ob möglicherweise in kleineren Verwaltungseinheiten Vorsorgegebiete ausgewiesen werden sollten, soll mit zukünftigen, weitergehenden Messungen geprüft werden.

Weitere Informationen zu Radon finden Sie im aktuell veröffentlichten Radonmaßnahmenplan sowie in den aktualisierten Radoninformationen auf der LfU-Homepage.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radon-schutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

D.7 Entwässerungssysteme

Brauchwasserzisternen werden empfohlen.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagwasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten und auch das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagwasser ist über die Straßenrinnen und die in den Rinnen angeordneten Straßenabläufe in den Regenwasserkanal einzuleiten. Der Regenwasserkanal dient der zielgerichteten Einleitung des Niederschlagswassers in die Regenrückhaltebauwerke (RRB). Von dort erfolgt die auf den Status Quo gedrosselte Ableitung nach Süden in den Schornsheimer Graben.

In Wohngebieten zumal am Hang wird bei Starkregenereignissen Regenwasser oberflächlich ab- und aus dem Baugebiet herausgeleitet. Längs- und Querneigung sowie die Bordsteine werden entsprechend ausgestaltet. Unabhängig davon müssen die Baugrundstücke ebenfalls für die Ableitung des Regenwassers bei Überflutung modelliert und durch objektbezogene Maßnahmen auch die Gebäude gesichert werden.

D.8 Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Die Technischen Regeln, insbesondere die DIN 1988 sowie DIN 1986 und DIN 2001 sind zu beachten.

Da während der Bauphase mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

D.9 Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG)

Bei Einfriedungen und Pflanzungen im Plangebiet sind auf den Privatgrundstücken die gesetzlichen Grenzabstände gemäß Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz einzuhalten.

D.10 Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden (§ 126 Abs. 1 BauGB)

D.11 Schutz unterirdischer Leitungen

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zu beachten. Bepflanzungen sind so vorzunehmen, dass die Versorgungsleitungen nicht gefährdet werden. Bauwerke sind so zu gründen, dass mit einer Gefährdung unterirdischer Leitungen nicht zu rechnen ist.

D.12 Artenschutz/Biotopschutz

Voraussetzung für die Rechtskraft des Bebauungsplanes ist, dass zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die mit dem Bebauungsplan zulässig werdenden Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen.

Je weiter das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zurückliegt, desto eher besteht, da die Natur einem steten Wandel unterliegt, die Möglichkeit, dass die dem Bebauungsplan, seinen Vorgaben

und seiner Rechtskraft zu Grunde liegenden Erfassungen und Beurteilungen nicht mehr zutreffen. Jedem nicht unmittelbar nach Abschluss der öffentlichen Erschließung des Baugebietes gestellten Bauantrag sollte daher eine entsprechend qualifizierte Beurteilung des aktuellen Bestands und der möglicherweise seit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes veränderten artenschutzrechtlichen Konfliktsituation beigelegt werden. Dies vor allem, da je nach Lage und Zustand der Bauplätze von den Bauherren Vorkehrungen zum Schutz der Zauneidechse und entlang der Gehölze im Osten zum Schutz von brütenden Vogelarten getroffen werden müssen.

Nach § 69 BNatSchG können Zuwiderhandlungen gegen die §§ 39 und 44 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die randlich bzw. benachbart gelegenen Gehölze und offenen Lösswände sind wertvolle Biotope und Lebensraum für geschützte Arten. Alle Handlungen, die zu einer Schädigung dieser Lebensräume führen und/oder die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten schädigen, sind verboten. Die Hinweise hierzu auf den Hinweisschildern der Gemeinde sind zu beachten.

D.13 Pflanzlisten

Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine Vorauswahl geeigneter Pflanzenarten dar, die in Anlehnung an die heutige potentielle natürliche Vegetation und unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes als standortheimische Arten zusammengestellt wurde.

Diese Vorauswahl ersetzt nicht die bei der Ausführungsplanung (ggf. in Rücksprache mit der UNB) erforderliche standortbezogene Konkretisierung u.a. gem. § 40 BNatSchG und in Bezug auf die Klimaresilienz.

Wiesenanlagen am Ortsrand mit Kontakt zur freien Landschaft sind mit gebietseigenem standortangepasstem Regiosaatgut aus dem Produktionsraum Nr.6 "Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben anzusäen.

Das Anpflanzen besonders insektenfreundlicher Pflanzen, wie Salvia, Nepeta, Calamintha, Monarda, Perovskia, Origanum, Crocus, Scilla, Chionodoxa, Achillea, Aster, Coreopsis, Echinacea, Hieracium, Liatris, Cytisus, Amorpha, Baptisia, Campanula, Geranium, Erodium und Peucedanum, ist wünschenswert.

Da sich in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Plangebiet Rebflächen befinden, ist bei der Auswahl von Bäumen und Gehölzen darauf zu achten, dass diese keine roten Früchte tragen. Dies hilft potenzielle Schädlinge (bspw. Kirschessigfliegen) fernzuhalten und somit Pflanzenschutzmittel zu reduzieren.

Zur Unterpflanzung von Sträuchern und Bäumen werden trockenheitsresistente Stauden-, Geophyten und Gräsermischungen empfohlen.

Pflanzenliste UNB Landkreis Alzey Worms

Straßenbäume - Sie sind meist unter nicht baumfreundlichen Bedingungen wachsende Bäume im Straßenraum. Ihre Standorte sind geprägt von beschränkten Verhältnissen, sowohl im Boden (Platz, Qualität, Fremdstoffeintrag) als auch im lichten Raum (oberirdischer Platz für den Baum)	Anlagenbäume - Sie sind Bäume für größere Grünflächen innerorts. Sie benötigen ausreichende Platzverhältnisse, sowohl im Boden als auch im lichten Raum. Teilweise neigen die Bäume zu Hebungungen im Wurzelbereich, daher sollten sie nicht direkt in die Nähe von Bauwerken gepflanzt werden (auch Gehwege oder Straßen)
Bäume II. Ordnung (mittelgroße Bäume)	
Acer campestre - Feldahorn	Acer campestre - Feldahorn
Acer monspessulanum - Burgen Ahorn	Acer monspessulanum - Burgen Ahorn

Acer opalus -schneeballblättriger Ahorn	Acer opalus - schneeballblättriger Ahorn
Alnus cordata - Italienische Erle	Acerx zoechense -Zoescheners Ahom(Roter Feld-ahom)
Alnus x spaethii - Spaeths Erle	Aesculus x camea - Rotblühende Rosskastanie
Amelanchierarborea - Baum-Felsenbirne	Alnus incana - Grau-Erle
Carpinus betulus 'Fasti-giata', 'Frans Fon.', 'Lucas' -schmalkronige Hainbuche	Celtis australis - südlicher Zürgelbaum
Ostrya carpinifolia -Hopfenbuche	Cornus mas - Komelkirsche
	Fraxinus omus 'Mecsek' - Manna Esche
	Fraxinus omus 'Obelisk', 'Rotterdam' - Manna Esche
	Koelreuteria paniculata - Rispiger Blasenbaum
	Malus spec. - Apfelbäume
	Monis alba - Weißer Maulbeerbaum
	Ostrya carpinifolia - Hopfenbuche
	Quercus macranthera - Persische Eiche
	Sorbus aria 'Magnifica' • echte Mehlbeere
	Sorbus badensis - Badische Mehlbeere
	Sorbus domestica - Speierling
	Sorbus latifolia - Breitblättrige Mehlbeere
	Sorbus thuringiaca Thüringische Mehlbeere
	Tilia cordata 'Rancho' – Winterlinde
Bäume 1. Ordnung (große Bäume)	
Acer platanoides 'Emerald Qu.', 'Globosum', 'Olmsted'	Juglans regia - Walnus
Fraxinus angustifolia - Schmalblättrige Esche	Platanus x hybride - Ahomblättrige Platane
Quercus cerris - Zerreiche	Tilia cordata 'Erecta', 'Greenspire', 'Roelvo' • Winterlinden Sorten divers.
Quercus frainetto • Ungarische Eiche	Tilia mandshurica -Mandschurische Linde
Tilia tomentosa 'Szeleste' -schmalkronige Silberlinde	Tilia tomentosa - Silber Linde
	Ulmus-Hybriden 'New Horizon', 'Columella', 'Lobel', 'Rebona', 'Regal'

Pflanzenliste I: Bäume 1./2. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs-klasse
Acer platanoides	Spitzahorn	1. Ordnung
Acer platanoides 'Allershausen'*		2. Ordnung
Acer platanoides 'Cleveland'*		2. Ordnung
Acer platanoides 'Columnare'*		2. Ordnung
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	1. Ordnung
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie	1. Ordnung
Corylus colurna*	Baumhasel	2. Ordnung
Fagus sylvatica	Rotbuche	1. Ordnung
Juglans regia	Walnuss	1. Ordnung
Quercus petraea*	Traubeneiche	1. Ordnung
Quercus robur*	Stieleiche	1. Ordnung
Quercus robur 'Fastigiata'*		2. Ordnung

Tilia cordata	Winterlinde	1. Ordnung
Tilia cordata 'Erecta'*		2. Ordnung
Tilia cordata 'Greenspire'*		2. Ordnung
Tilia cordata 'Rancho'*		2. Ordnung
Tilia cordata 'Roelvo'*		2. Ordnung

*besonders geeignet für Anpflanzungen im Straßenraum und in Stellplatzflächen

Pflanzenliste II: standortheimische Bäume 2. Ordnung/Kleinbäume

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs- klasse
Acer campestre	Feldahorn	2. Ordnung
Carpinus betulus	Hainbuche	2. Ordnung
Malus sylvestris	Holzapfel	Kleinbaum
Morus nigra	Schwarze Maulbeere	Kleinbaum
Prunus avium	Vogel-Kirsche	2. Ordnung
Pyrus pyraeaster	Wildbirne	2. Ordnung
Sorbus aria	Mehlbeere	2. Ordnung
Sorbus aucuparia	Eberesche	2. Ordnung
Sorbus domestica	Speierling	2. Ordnung
Sorbus torminalis	Elsbeere	2. Ordnung

Pflanzenliste III: standortheimische Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Silber-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball